

b) Nach heutiger Rechtsauffassung ist nur die Staatsgewalt selbst zur Anordnung und zur Durchführung von Repressalien befugt. Dagegen wurde im Mittelalter und vereinzelt bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts dem durch die fremde Staatsgewalt in seinen Interessen verletzten Staatsangehörigen (bei Justizverweigerung usw.) durch sogenannte Repressalienbriefe (*lettres de marque*) die Befugnis gegeben, so viel Eigentum den Staatsangehörigen des verletzenden Staates wegzunehmen, als zur Befriedigung seines Anspruchs notwendig war.

Vielfach wird, so auch in dem von dem Deutschen Reich mit den mittel- und südamerikanischen Staaten geschlossenen Verträgen, die Anwendung der Vergeltung ausdrücklich eingeschränkt.

So bestimmte Art. XXXVI des früheren deutschen Freundschafts- usw. Vertrages mit Costarica vom 18. Mai 1875 (R. G. Bl. 1877 S. 13): „Im Falle, daß einer der vertragenden Teile der Meinung sein sollte, es sei eine der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zu seinem Nachteile verletzt worden, soll er alsbald eine Auseinandersetzung der Tatsachen mit dem Verlangen der Abhilfe und mit den nötigen Urkunden und Belegen zur Begründung seiner Beschwerde versehen, dem andern Teile zugehen lassen, und er darf zu keinem Akte der Wiedervergeltung (*actos de represalia*) die Ermächtigung erteilen oder Feindseligkeiten begehen, so lange nicht die verlangte Genugtuung verweigert oder willkürlich verzögert wurde.“ Ebenso Art. 24 des deutsch-columbischen Freundschafts- usw. Vertrages vom 23. Juli 1892 (R. G. Bl. 1894 S. 471).

c) Der Zweck der Repressalie ist derselbe, wie der der Vergeltung. Auch sie ist psychischer Zwang, also indirekte Selbsthilfe; sie schädigt die fremden Staatsangehörigen, um den Willen des fremden Staates zu beugen. Schon daraus ergibt sich, daß sie sich, wenigstens im Frieden, niemals gegen Angehörige eines dritten Staates richten darf.

d) Über Repressalien im Kriege vgl. unten § 39 IV.

8. Direkte Selbsthilfe ist die Intervention, d. h. Anwendung von Gewalt gegen den fremden Staat selbst zur Durchsetzung eines behaupteten Anspruches oder zur Abwehr eines drohenden Unrechts.

Von Retorsion und Repressalie unterscheidet sich die Intervention dadurch, daß sie nicht gegen die fremden Staatsangehörigen, sondern als militärische oder nichtmilitärische Aktion gegen die fremde Staatsgewalt selbst sich richtet. Schranken sind dem intervenierenden Staat nur durch die Gebote der Menschlichkeit, bei Anwendung militärischer Gewalt auch durch die analog anzuwendenden Normen des Kriegrechts, gezogen.

Die Intervention kann in einer Kollektivaktion der beteiligten Mächte oder in der einseitigen Gewaltanwendung durch den ge-